VEREIN DER
FREIEN WALDORFSCHULE
DRESDEN e.V.

Hortordnung

1. **Räumlichkeiten, Kapazität**
   In fröhlicher und naturnaher Umgebung können sich die Kinder vom Schulalltag erholen. Der Hort befindet sich auf dem Schulgelände der Freien Waldorfschule Dresden. Es können 248 Kinder, anteilig davon 5 Integrationskinder in zwölf Gruppen betreut werden.

2. **Aufnahmekriterien**
   Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nehmen wir schulpflichtige Kinder aller Nationen und Religionen der 1. - 4. Klassen auf.

3. **Anmeldung**
   Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Hortjahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Hortjahres, längstens jedoch bis zur Vollendung der 4. Klasse des Hortkindes. Auf Antrag können auch Kinder während des Hortjahres aufgenommen werden, so die Kapazität vorhanden ist.

4. **Öffnungszeiten / Hortjahr**
   Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 11:00 bis 17:00 Uhr.
   Das Hortjahr im Schuljahr 2023/24 beginnt am 21.08.2023 und endet am 02.08.2024.

5. **Schließzeiten**
   An 30 Arbeitstagen im Hortjahr bleibt der Hort geschlossen. Die Schließzeiten sind vorrangig 3 Wochen in den Sommerferien, jeweils eine Woche in den Herbst-, Winter- und Weihnachtsferien. Die präzisierten Termine werden zusammen mit den Schulferien der Waldorfschule bekannt gegeben (Vgl. Internetseite der Schule).

6. **Verpflegung**
   Die Bestellung und Bezahlung des Mittagessens erfolgt im Rahmen der Regelung durch den Essenanbieter „Grünes Wunder“. Zusätzlich wird eine Vesper angeboten. Die entstehenden Kosten sind im Punkt 11 geregelt.

7. **Gesetzliche Unfallversicherung**
   Für den Besuch des Kindes im Hort besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Diese gilt auch für den direkten Weg zwischen Hort und Wohnung des Kindes sowie bei Veranstaltungen des Hortes. Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Hortleitung.

8. **Aufsichtspflicht**
   Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Hort und bei Veranstaltungen des Hortes die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind dem/der Hortner/in übergeben wird bzw. den Hort betritt und endet, wenn das Kind den Hort verlässt, im Rahmen der mit den Erziehungsberechtigten getroffenen Vereinbarungen.

9. **Haftung**
   Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstige Wertgegenstände (Musikinstrumente, Schmuck, usw.) der Kinder wird keine Haftung übernommen. Eine Versicherung für die persönlichen Sachen der Hortkinder besteht nicht.

10. Krankheit

Ein Kind muss vorübergehend vom Hortbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Krankheiten auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Erkrankungen sind der/dem verantwortlichen Gruppenerzieherin/Erzieher unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes können die zuständigen Behörden beim Auftreten bestimmter Krankheiten die vorübergehende Schließung der Einrichtung anordnen.

11. Gebühren, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass, Anpassung

Die Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Satzung der Landeshauptstadt Dresden.
Die aktuellen Beitragssätze werden jährlich im September vom Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Dresden festgesetzt.
Sie finden diese unter folgendem Link:
https://www.dresden.de/de/leben/kinder/tagesbetreuung/anmeldung/elternbeitraege.php

Erfolgt eine Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird pro angefangener Stunde ein Beitrag von 5,00 EUR erhoben.
Für die hier nicht aufgeführten Betreuungsfälle gilt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweilig gültigen Fassung.
Entgelt für Vesper: Monatssatz derzeit 5,00 EUR

Entstehen oder Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Hort. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Gebührenpflicht besteht auch bis zum Ende des Hortjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.
Der Elternbeitrag ist bis zum 10. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Sepa-Lastschriftverfahren. Das Konto des Zahlungspflichtigen muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Zahlungspflichtigen getragen werden.

Ermäßigung oder Erlass

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Dresden Amt für Kindertagesbetreuung einzureichen. Die Sorgeberechtigten bleiben in jedem Falle zahlungspflichtig.

12. Hausrecht

Das Hausrecht des Hortes obliegt der Hortleitung bzw. in den einzelnen Gruppenräumen dem/der jeweiligen Hortner/Hortnerin.

13. Gültigkeit

Diese überarbeitete Fassung der Hortordnung tritt am 21.08.2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden. Die Hortordnung ist Bestandteil des Hortvertrages.

Claudia Schlötke
Hortleiterin

Kristine Schmidt-Köpf
Träger